

## Kreissenorenheim Theresienbad Greifenberg

**Schutz- und Hygienekonzept** zu den geänderten Besuchsregelungen – abgestimmt auf die Verordnung zur Änderung der 12. BayIfSMV vom 25. März 2021

Entsprechend der derzeitigen Infektionslage und aktueller Grundlagen (12. BayIfSMV, Verordnung zur Änderung der 12. BayIfSMV) haben wir im Kreissenorenheim Theresienbad Greifenberg das Besuchskonzept und dessen Regelungen abermals angepasst.

### Allgemeines

Bei der Ausarbeitung eines Besuchskonzeptes sind entsprechend der ministerialen Handlungsempfehlung die Belange der Einrichtungen, der Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Zu- und Angehörigen gleichermaßen zu berücksichtigen.

Unsere Regelungen die Besuche betreffend erlauben daher weiterhin keinen uneingeschränkten Zutritt, versuchen jedoch abermals, Begegnungen im vorgegebenen und sinnvollen Rahmen zu ermöglichen.

Wir appellieren dabei an das Verantwortungsbewusstsein jedes einzelnen Besuchers, die von staatlicher Seite gebotenen und von uns im Speziellen aufgestellten Regelungen konsequent zu befolgen.

Aufgrund unserer Verpflichtung zum bestmöglichen Schutz aller Bewohner\*innen sowie Mitarbeiter\*innen – und des damit verbundenen organisatorischen und personellen Aufwandes – werden wir weiterhin mit Besuchsbereichen, Besuchszeiten und den geltenden Vorsichtsmaßnahmen arbeiten.

### Die Regelungen im Speziellen

- 1.) Jeder Bewohner kann ab dem 27.03.2021 wieder mehr als einen Besucher pro Tag empfangen. Aufgrund der Pflicht zum Einhalten des Mindestabstandes und den damit verbundenen räumlichen Herausforderungen ist das Ausmaß der Besuche an diesbezügliche Kapazitäten anzupassen und wird dementsprechend pro Bewohner\*in auf maximal drei Besucher pro Besuch festgelegt. Damit möglichst viele Bewohner\*innen Besuch erhalten können, sollte grundsätzlich nur ein Termin pro Bewohner und Tag anvisiert werden.
- 2.) Aus Kapazitäts- und Ablaufgründen halten wir weiterhin an festgelegten, fixen Besuchszeiten fest. Aufgrund der Erfahrungen des vergangenen Jahres und der Machbarkeit bieten wir Besuche weiterhin am **Dienstag, sowie Donnerstag bis Sonntag und an Feiertagen** vormittags um 9.30 und 10.30 Uhr sowie nachmittags um 14, 15 und 16 Uhr mit vorheriger Terminvereinbarung ausschließlich über die Verwaltung an. Dort müssen Name und der Bezug zum/r Bewohner\*in angegeben werden.
- 3.) Die grundsätzliche Dauer der Besuche bleibt bei 45 Minuten, die Bewohner werden nach wie vor von unseren Mitarbeiter\*innen zu den Besuchen gebracht und wieder abgeholt.
- 4.) Wenn möglich, ist der Mindestabstand von 1,50 Metern stets einzuhalten, das uneingeschränkte Tragen von FFP-2-Masken ist Vorschrift. Eine gründliche Händedesinfektion zu Beginn und am Ende des Besuchs ist ebenfalls indiziert. Bewohner\*innen sollten – wenn es der gesundheitliche Zustand erlaubt – während des Besuchs ebenfalls einen MundNasenSchutz tragen.
- 5.) Das Ausfüllen der Formblätter sowie ein Screening (z.B. Temperaturkontrolle, Symptomabfrage) aller Besucher vor Besuchsantritt bleiben bestehen; Besucher, welche Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen könnte, dürfen nicht zu Besuch kommen.
- 6.) Der Aufenthaltsraum auf Ebene 2 stellt die Besuchszone dar. Besucher werden von unseren zuständigen Mitarbeiter\*innen zum Besuchsraum gebracht und wieder abgeholt. Dort stehen – auch aus Gründen der vorgeschriebenen, bestmöglichen Abstandseinhaltung – sechs Besucherplätze zur Verfügung. Auf diese Weise können täglich maximal 30 Bewohner\*innen Besuch erhalten. Vor und nach jeder Besuchszeit ist mindestens 15

Minuten zu lüften; sollten es Witterung und Temperaturen zulassen, so ist idealerweise auch während der Besuche für Belüftung zu sorgen. Nach den einzelnen Besuchen sind Tisch sowie weitere kontaminierte Gegenstände mit der bereitgestellten Wischdesinfektion zu desinfizieren.

- 7.) Statt oder in Ergänzung eines Besuchs sind weiterhin alternativ Spaziergänge zulässig – unter konsequentem und permanentem Tragen einer FFP-2-Maske und vorheriger, gründlicher Händedesinfektion. Diese kategorisch einzuhaltenden Maßnahmen sind wichtig, weil der Mindestabstand hierbei voraussichtlich nicht immer eingehalten werden kann (z.B. beim Schieben eines Rollstuhls). Aufgrund unserer einladenden und weitläufigen Außenanlagen bitten wir möglichst auf unserem Gelände spazieren zu gehen. Eine zeitliche Begrenzung der Spaziergänge besteht nicht – zur Sicherstellung von strukturierten und reibungslosen Besuchsabläufen für alle würden wir jedoch die zeitliche Kongruenz mit Besuchen ohne Spaziergang befürworten.  
Wir bitten ferner, bereits bei der Terminvereinbarung die grundsätzliche Entscheidung für oder gegen einen Spaziergang zu treffen, damit Ihre Angehörigen entsprechend gekleidet werden können.
- 8.) Als Besucher kann nur zugelassen werden, wer einen aktuellen negativen Test auf das Vorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen kann. Dabei dürfen entsprechend der Verordnung zur Änderung der 12. BayIfSMV sowohl PCR- als auch PoC-Antigen-Schnelltest höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein. Formulare, die zum Erhalt eines kostenlosen Tests (z.B. im Testzentrum Penzing) notwendig sind, erhalten Besucher in unserer Verwaltung. Gleichzeitig ist möglich, dass Besucher einen vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest) in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Einrichtung unter Aufsicht unseres Personals vornehmen.
- 9.) Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, weil ein BW z.B. aufgrund seiner Erkrankung „nähere“ Ansprache benötigt, kann unter strikter Verwendung des FFP-2-Maske und einer ordnungsgemäßen Händedesinfektion – ggfs. auch unter Verwendung weiterer Schutzkleidung – nach vorheriger Absprache mit der PDL darauf verzichtet werden.
- 10.) Umarmungen und Körperkontakte sind grundsätzlich zu unterlassen.
- 11.) Besuche in den Bewohnerzimmern sind nur in vom jeweiligen Wohnbereich vorab benannten und nach Rücksprache mit PDL und BTL vereinbarten Ausnahme- und Einzelfällen zulässig – z.B. für nicht oder nur sehr schwer mobilisierbare Bewohner\*innen oder im Falle eines sehr reduzierten Allgemeinzustandes. Aufgrund der anzunehmenden geringeren Häufigkeit sind Besuche im geschilderten Fall für ebenfalls 45 Minuten und unter konsequenter Verwendung von FFP-2-Maske, einer korrekten Händedesinfektion und der Einhaltung des Mindestabstandes möglich. Hierbei sollten möglichst wenige Gegenstände berührt werden und die Belüftungsmöglichkeiten genutzt werden.
- 12.) Bei Doppelbelegung eines Zimmers sind Besuche auf dem Zimmer grundsätzlich nicht für beide Bewohner gleichzeitig möglich.
- 13.) Besuche von Sterbenden sind nach wie vor jederzeit auf dem jeweiligen Bewohnerzimmer möglich, in diesem Fall können vorherige Schnelltests auch von uns angeboten und durchgeführt werden. Gerade deshalb ist aber auch in diesem Fall eine kurzfristige, vorherige Terminabstimmung notwendig.
- 14.) Sollten die Pandemie-Lage oder neue Infektionsschutzverordnungen und Allgemeinverfügungen seitens der bayerischen Staatsregierung eine Änderung der Regelungen notwendig machen, werden letztere an die jeweiligen Erfordernisse angepasst.
- 15.) Diese Besuchsregelungen treten am **Samstag, den 27. März 2021**, in Kraft.